



Protokollauszug vom

09.01.2019

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Inkraftsetzung Privater Gestaltungsplan «Florenstrasse»

IDG-Status: öffentlich

SR.18.1046-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Private Gestaltungsplan «Florenstrasse» wird per 11. Januar 2019 in Kraft gesetzt.
2. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Inkraftsetzung amtlich zu publizieren.
3. Der Beschluss wird nach der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2 veröffentlicht.
4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Baupolizeiamt, Rechtsdienst; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. Februar 2018 stimmte der Stadtrat der Stadt Winterthur dem privaten Gestaltungsplan «Florenstrasse» zu. Anschliessend genehmigte die Baudirektion des Kantons Zürich den privaten Gestaltungsplan mit Verfügung vom 5. Juni 2018.

Am 22. Juni 2018 wurde der genehmigte Gestaltungsplan öffentlich publiziert. Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 gelangten vier Privatpersonen an das Baurekursgericht und beantragten die Genehmigung der Baudirektion vom 5. Juni 2018 zur vorliegenden Form des Gestaltungsplanes abzuweisen. Die Parteien begründeten die Aufforderung mit ungenügender Berücksichtigung gewichtiger Fragen der Einordnung des Gestaltungsplans sowie der Erschliessungssituation bezüglich der Lage der Unterflurgarageneinfahrt. Die Rekurrentinnen und Rekurrenten erklärten sich allerdings bereit, mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gemeinsam eine tragfähige Lösung zu erarbeiten.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 haben die Rekurrentinnen und Rekurrenten aufgrund eines bereits vor Zustellung des Entscheides erfolgten Vergleichs auf das Rechtsmittel der Beschwerde verzichtet und den Rekurs zurückgezogen.

Gemäss erfolgten Zustimmung des Stadtrats am 28. Februar 2018, der Genehmigung durch die Baudirektion vom 5. Juni 2018 und gestützt auf Art. 10 des Gestaltungsplans «Florenstrasse» wie auch § 6 PBG, kann der Gestaltungsplan in Kraft gesetzt und die Inkraftsetzung publiziert werden.

2. Kommunikation

Die Inkraftsetzung wird durch das Amt für Städtebau amtlich publiziert.